

24.09.96

VP - Fz - In - R

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgabe der Erforschung von Verstößen gegen Vorschriften des ruhenden Straßenverkehrs auf Personen des Privatrechts zu übertragen und damit die Polizeibehörden von diesen Aufgaben zugunsten der Wahrnehmung wichtigerer Aufgaben zu entlasten.

B. Lösung

Aufnahme einer Regelung im Straßenverkehrsgesetz, die die Übertragung der Aufgaben zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Straßenverkehr begangen werden, auf Personen des Privatrechts ermöglicht und diese der Aufsicht der Polizeibehörden unterstellt.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen. Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten - und zwar auch hinsichtlich der bloßen Erforschungstätigkeit in dem Bagatellbereich der Verstöße gegen Vorschriften des ruhenden Straßenverkehrs - ausschließlich durch die Polizeibehörden stellt für diese eine unverhältnismäßige personelle und wirtschaftliche Belastung dar und hindert sie an der Erfüllung anderer wichtigerer Aufgaben.

D. Kosten**1. Kosten der öffentlichen Haushalte:**

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Länder und Kommunen tragen die Kosten der Überwachung des Straßenverkehrs durch Polizeibehörden. Darunter fallen auch die Kosten der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Die jeweilige Höhe der Kosten ist in den Haushaltsplänen enthalten. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Erforschung von Verstößen gegen Vorschriften des ruhenden Straßenverkehrs auf Personen des Privatrechts zu übertragen, entstehen Sachmittelkosten in jeweils auszuhandelnder Höhe. Dafür werden die Kosten der Überwachung des Straßenverkehrs durch Polizeibehörden zumindest teilweise, wenn nicht sogar ganz eingespart.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 691/96

24.09.96

VP - Fz - In - R

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

**DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN**

Berlin, den 24. September 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß Art. 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Erforschung im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von Verstößen gegen Vorschriften des ruhenden Verkehrs auch auf Personen des Privatrechts übertragen. Personen, denen diese Aufgabe übertragen wird, sind an Weisungen der Verwaltungsbehörde im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gebunden. Die Verwaltungsbehörde ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Umfang der amtlichen Anerkennung sowie die Bedingungen, unter denen die amtlich anerkannten Personen tätig werden können."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Zur personellen und wirtschaftlichen Entlastung der Polizei soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Beleihung von Personen des Privatrechts Verstöße im ruhenden Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. Die Befugnis solcher Personen beinhaltet keinesfalls die Ahndung der Verstöße durch Erhebung eines Verwarnungsgeldes oder gar des Erlassens eines Bußgeldbescheides, sondern beschränkt sich auf die Beobachtung (Überwachung) und ggfl. Erforschung (Feststellung) von Regelverstößen des ruhenden Verkehrs. Die Beleihung von Personen des privaten Rechts mit den genannten hoheitlichen Befugnissen ist für den Bereich der Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften des ruhenden Verkehrs in Anbetracht der in Ballungszentren insoweit stark zunehmenden Aufgaben zur Entlastung der Verwaltungsbehörden dringend notwendig. Sie begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; das Rechtsstaatsprinzip ist gewahrt, da die Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ausschließlich verantwortlich bleibt. Es handelt sich im Bereich des ruhenden Verkehrs in der Regel um geringfügige Verstöße, die nicht nur fast ausschließlich dem Verwarnungsbereich zugeordnet sind, sondern die auch im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gegenüber den sicherheitsbedeutsamen Verstößen gegen Vorschriften des fließenden Verkehrs eine gewisse Sonderstellung besitzen. Durch die Bindung der Personen an Weisungen der Verwaltungsbehörde sowie die amtliche Anerkennung durch die Landesregierung oder durch die von ihr bestimmten Stelle werden die Rechtmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Aufgabenerfüllung, auch hinsichtlich der Anwendung des Opportunitätsprinzips sowie die Effektivität der Aufgabenerfüllung gewährleistet. Durch die amtliche Anerkennung wird zudem auch eine besondere Bindung impliziert, die dem Postulat des Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung trägt.

Da die zu regelnde Rechtsmaterie Bundesrecht ist, bleibt es Aufgabe des Bundesministeriums für Verkehr, die notwendige Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Ein Teilbereich der Verfolgungsmaßnahme ist die Feststellung des Sachverhalts. Die Entscheidung, ob und welche Ordnungswidrigkeiten erforscht und festgestellt werden sollen, steht mit der Verfolgung allerdings in einem so engen Zusammenhang, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Opportunitätsprinzip auch in diesem Rahmen berücksichtigt werden müssen. Zwar gehören Sanktionen gegen Rechtsverstöße zu den originären Staatsaufgaben, doch stellen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere, wenn es sich um reine Formalverstöße handelt, einen Randbereich hoheitlicher Tätigkeit dar. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist daher eine Beleihung Privater, die sich auf die Feststellung und Erforschung von Verstößen im ruhenden Verkehr beschränkt, mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, da sie den Kernbereich staatlichen Handelns nicht berührt und auch der Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 4 GG nicht entgegensteht. Es wird daher für ausreichend erachtet, wenn nur die Feststellung von Verstößen im ruhenden Verkehr Privaten übertragen wird. Diese Übertragung sollte im Wege der amtlichen Anerkennung der einzelnen privaten Feststeller erfolgen, wobei die Firmen beauftragt werden, geeignete Personen in genügender Anzahl anzustellen, auszubilden und somit die Feststellungen zu ermöglichen. Diese Konstruktion ist in starker Anlehnung an die Beauftragung der Technischen Überwachungsvereine zur Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle erfolgt. Damit wird verdeutlicht und erreicht, daß die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle sowie die Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde) eine viel stärkere Einflußnahmemöglichkeit erhalten. Diese Regelung steht im Einklang mit § 26 StVG und § 53 OWiG.

691/96

- 3 -

Bei der vorgesehenen beschränkten Beleihung der Personen des Privatrechts bleibt die notwendige Einflußnahmemöglichkeit der Polizeibehörde auf die Feststeller erhalten. Aufgaben der polizeilichen Verkehrsüberwachung werden auf Private nur in unumgänglich notwendigem Umfang übertragen. Die Formulierung läßt im übrigen eine Übertragung auf alle Ortsgebiete, andererseits aber auch nur auf die Gebiete zu, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen sollen.

Als Folgeänderung werden die ursprünglichen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.